

Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195 1045 Wien T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243 E rp@wko.at W http:// wko.at/rp

Datum

18.7.2014

via E-Mail: v@bka.gv.at

Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sachbearbeiter BKA-601.444/0001-V/1/2014 Rp 666/14/AS/CG

BMJ-Z11.001/0008-I 8/2014 Dr. Artur Schuschnigg

11.6.2014

Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden - Stellungnahme

Durchwahl

4014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs und insbesondere für die Einräumung einer angemessenen Begutachtungsfrist. Wir nehmen zu dem Entwurf, wie folgt, Stellung:

Wie bereits in unserem Schreiben vom 10.9.2012 ausgeführt, ist mit der grundsätzlich nachvollziehbaren Weiterentwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit durch die sog. Gesetzesbeschwerde die Gefahr von wirtschaftsschädlichen Verfahrensverzögerungen verbunden. Denn mit der Einreichung des entsprechenden Antrags beim Verfassungsgerichtshof kommt es zwangsläufig zu zeitlichen Verzögerungen des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten.

Es ist zu erwarten, dass ein Parteiantrag beträchtliche Verfahrensverzögerungen verursacht. Insbesonders der unterlegenen Partei könnte dies durchaus attraktiv erscheinen, zumal diese durch solche Anträge Zeit gewinnen kann. Im Wirtschaftsleben ist es indes wichtig, möglichst rasch Klarheit über strittige Rechtsverhältnisse zu haben, um zielgerichtet wirtschaftliche Dispositionen tätigen zu können (z.B. Freigabe von Prozessrückstellungen etc.).

Tatsächlich wird es zunehmend schwerer, die Dauer, den Ablauf sowie den Ausgang eines Verfahrens zu prognostizieren. Dieser Umstand ist nicht alleine auf europarechtliche Vorgaben (insb. Vorlagepflichten an den EuGH), sondern insbesondere auch auf zahlreiche, neu geschaf-

fene Klags- und Antragsrechte im nationalen Recht zurückzuführen - dies sowohl im Verfassungsrecht, als auch im einfachgesetzlichen Bereich (z.B. im Gleichbehandlungsgesetz). Die damit verbundenen Mehrkosten und Verzögerungen gehen einerseits zu Lasten der betroffenen Verfahrensparteien. Andererseits ist an den Umstand zu erinnern, dass auch der Bund nach allgemeiner Überzeugung Einsparungen im eigenen Bereich treffen sollte.

Es ist freilich nicht schlechthin abzulehnen, dass behördliches sowie gesetzgeberisches Handeln zusätzlicher Kontrolle unterstellt wird. Gerade auch in Hinblick auf das eben Gesagte ist dabei jedoch mit ganz besonderem Fingerspitzengefühl vorzugehen.

Auch nach der Entschließung des Nationalrats vom 13.6.2013, 310/E BlgNR XXIV. GP, sollen zumindest mutwillige Verfahrensverzögerungen vermieden werden.

Diesen Umstand hat auch der Bundesverfassungsgesetzgeber versucht, Rechnung zu tragen, in dem er in Art. 139 Abs. 1a und Art. 140 Abs. 1a B-VG normiert hat, dass die Stellung eines entsprechenden Antrags durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist.

Art. 1 Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

ad Z 4 (§ 57a) und Z 6 (§ 62a):

In § 57a Abs. 1 VfGG (und inhaltsgleich in § 62a Abs. 1 VfGG - was die Frage der Sinnhaftigkeit einer derartigen Wiederholung hervorruft) wird ein abschließender Katalog jener Verfahren angeführt, in denen ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof unzulässig sein soll.

Die Materialien führen unterschiedliche Motive dafür an, weswegen eine bestimmte Verfahrensart ausgenommen werden soll. Die Stellung eines Parteiantrages sei v.a. deswegen für unzulässig zu erklären, da Zweck dieser Verfahren eine "rasche Klärung der Rechtslage" sei und diese "nach ihrer Konzeption keine Verzögerung dulden". Neben der provisorischen Natur derselben (z.B. Besitzstörungsverfahren) werden wichtige Interessen der Öffentlichkeit (Abstammungsverfahren), Konzeptionen, nach denen die Verfahren keine Verzögerungen dulden (Kündigung von Mietverträgen), Zweckgefährdung bzw. -vereitelung, faktische Unmöglichkeit neuerlicher Entscheidungen oder ausländische Rechtsgrundlagen als Begründung für die jeweilige Ausnahme angeführt.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass primärer Zweck eines jeden Rechtsstreites die "Klärung einer Rechtslage" ist. Dass diese innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens zu erfolgen hat, versteht sich von selbst, ist aber nicht erster Zweck des Verfahrens. Die (unzumutbare) Ausdehnung des zeitlichen Rahmens könnte mit gesonderten Rechtsbehelfen (Mutwillensstrafen etc.) hintangehalten werden.

Die genannten Motive zeigen eine Bandbreite möglicher Begründungen auf, die für sich genommen auch auf andere Verfahren zutreffen könnten. Den Materialien sind allerdings keine
Ausführungen dahingehend zu entnehmen, weswegen der Ausnahmekatalog nicht auf (durchaus naheliegende) andere Verfahren Anwendung finden soll. Die Bekanntgabe der zweifellos
vorgenommenen Abwägungen, weswegen bestimmte Verfahrensarten nach Ansicht der Verfasser des Gesetzesentwurfs nicht aufgenommen werden sollten, wäre für ein Begutachtungsverfahren hilfreich gewesen.

Diskussionswürdig erscheinen in diesem Zusammenhang beispielsweise Verfahren über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, Grundbuch- oder Firmenbuchverfahren. Gerade im Firmenbuchverfahren könnte mit einer unkalkulierbaren Verzögerung der Betriebsgründungen zu rechnen sein, was völlig entgegen der Linie steht, Gründungen zu erleichtern und den Wirtschaftsstandort Österreich auszubauen bzw. zu sichern. In Firmenbuchverfahren sollte daher ein derartiger Antrag unzulässig sein.

Andererseits darf angemerkt werden, dass manche Begründung für eine gewählte Ausnahme nicht zu überzeugen vermag, wie z.B. im Hinblick auf das Abstammungsverfahren. Warum das Interesse der Öffentlichkeit ein derart wichtiges ist, dass eine Ausnahme gerechtfertigt sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Der Entwurf enthält allerdings überhaupt kein Regulativ für jene Fälle, in denen ein an sich statthafter Antrag rechtsmissbräuchlich ergriffen wird. Es ist uns durchaus bewusst, dass mit der Annahme des Rechtsmissbrauchs äußerst sorgsam umgegangen werden soll. Ungeachtet dessen sollten Möglichkeiten gegeben sein, um in krassen Fällen auf derartige Verfahrensverzögerungen reagieren zu können. Es ist zweifelhaft, ob mit den gegebenen Möglichkeiten (z.B. Kostenfolgen) das Auslangen gefunden werden kann; dies auch im Hinblick darauf, dass derartige Instrumente präventiv wirken.

Wird ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, so sind nach §§ 57a Abs. 6 und 62a Abs. 6 VfGG in dem beim Rechtsmittelgericht anhängigen Verfahren bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs nur solche Handlungen vorzunehmen oder Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, die durch das Erkenntnis nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten. Neben der Frage, ob sedes materiae nicht die jeweiligen Verfahrensgesetze für das ordentliche Gerichtsverfahren, insb. die ZPO, sein sollten, wäre zu prüfen, ob mit dem jeweiligen Verfahrensstand (z.B. durch Anmerkung im Grundbuch) mögliche negative Folgen der zeitlichen Verzögerung abgestellt werden können.

Auch besteht die Sorge, dass die im Entwurf prognostizierte Anzahl zusätzlicher Prüfungsverfahren zu gering angesetzt sowie dass der personelle Mehraufwand des VfGH generell unterschätzt wird. In diesem Zusammenhang soll mit Nachdruck daran erinnert werden, dass ein Aktenstau aufgrund mangelnder Personalressourcen zu sogar noch zusätzlichen Verzögerungen führen würde und deshalb unter allen Umständen vermieden werden muss.

Zu bedenken sollte auch sein, dass nicht alleine die Zunahme der Anzahl an Normprüfungsverfahren zu einer Mehrbelastung des VfGH führen wird, sondern ebenso der Umstand, dass die neue Verfahrensart ungleich aufwendiger ausfallen dürfte, als die Erledigung "gewohnter" Normprüfungsverfahren. Generell ist es in arbeitsökonomischer Hinsicht hilfreich, wenn der VfGH auf umfangreiche Vorarbeiten anderer Gerichte zurückgreifen und sich sodann auf verfassungsrechtliche Fragen konzentrieren kann. Problematisch ist es demgegenüber, dass Parteianträge unter Umständen nicht so intensiv aufbereitet sein werden, wie solche, die während eines höherinstanzlichen Verfahrens erfolgen. Der VfGH wird sich künftig also vermehrt auch mit privat-, verwaltungs- und verfahrensrechtlichen (Vor)Fragen zu befassen haben.

Besonders augenscheinlich wird diese Problematik in Hinblick auf rechtliche Auslegungsfragen. Bisweilen kann ein Rechtsstreit auf Grundlage mehrerer denkbarer Gesetze entschieden werden, womit man zur Frage gelangt, welche konkrete Bestimmung tatsächlich anwendbar

und sodann auf ihre Verfassungskonformität hin zu prüfen ist. Ebenso ist denkbar, dass grenzwertige Bestimmungen mittels "verfassungskonformer Interpretation" in einer Weise gedeutet werden, die durchaus noch den Einklang mit der Verfassung wahrt. Unterschiedliche Behörden könnten freilich unterschiedlich beurteilen, welche Bestimmungen anwendbar sind oder ob eine verfassungskonforme Interpretation im Einzelfall noch möglich ist bzw. an welchem Punkt sie ihre Grenze findet (zu diesem Problem *Kehrer*, Gesetzeskonforme Methodik [2013], 62 f.). Die "richtige" Interpretation der einschlägigen Rechtsvorschriften ist also häufig diffizile Vorfrage, ehe sich der VfGH der Frage nach der Verfassungskonformität einer Bestimmung zuwenden kann. Es entspricht wohlgemerkt der gängigen Gerichtspraxis, dass Auslegungsprobleme häufig erst vor den Instanzgerichten intensiv erörtert werden, wogegen sich Erstgerichte vorrangig auf Sachverhaltsfeststellungen konzentrieren.

Der Antrag einer Partei auf Normenkontrolle ist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen – dies jedoch gleichzeitig mit einem rechtzeitigen und zulässigen Rechtsmittel in einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache.

Was ist unter der Wendung "entschiedenen Rechtssache" zu verstehen?

Offensichtlich soll der Antrag auf Normenkontrolle nicht aus Anlass eines jeden (rechtzeitigen und zulässigen) Rechtsmittels zulässig sein, da eine Formulierung wie etwa "Eine Person, die als Partei rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines erstinstanzliches ordentlichen Gerichts erhebt, …" nicht gewählt wurde. Nach der Begründung des Abänderungsantrags AA-336 NR XXIV. GP soll ein solcher Antrag aus Anlass eines Rechtsmittels gegen eine in der Sache ergangene Entscheidung gestellt werden können, "also nicht in einem zivilgerichtlichen Provisorialverfahren oder in einem strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren."

Nach den Materialien zur Änderung der ZPO soll als "entschiedene Rechtssache" eine die Rechtssache erledigende Entscheidung erster Instanz verstanden werden und wird hinsichtlich der Auslegung auf die bestehende umfangreiche Judikatur zu den §§ 529 Abs. 1 und 530 Abs. 1 ZPO verwiesen.

Diskussionswürdig ist, ob Art. 139 Abs. 1 Z 4 und 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG tatsächlich im Sinne der Ausführungen der Materialien zur Änderung der ZPO derart eng auszulegen sind. Evident ist, dass der Bundesverfassungsgeber nicht den Wortlaut der §§ 529 f. ZPO verwendet hat.

Die Materialien führen nicht aus, was unter dem Begriff "gleichzeitig" zu verstehen ist. Dass es nicht die Versendung beider Schriftsätze in der selben Sekunde sein kann, ergibt sich aus der Natur der Handlung. Ebensowenig kann die Gleichzeitigkeit des Zugangs der Schriftstücke - hier beim erstinstanzlichen Gericht, dort beim Verfassungsgerichtshof - relevant sein.

Art. 139 und 140 B-VG enthalten die Wendung "aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels". Nach der Begründung des Abänderungsantrags AA-336 BlgNR XXIV. GP sollen nähere Regelungen u.a. über eine allfällige Frist für die Stellung des Parteiantrages durch Bundesgesetz getroffen werden.

Eine nicht gleichzeitige Antragstellung müsste zur Zurückweisung des Antrags auf Normenkontrolle führen. Wie der Verfassungsgerichtshof diesen Moment prüfen kann und allenfalls welchen Spielraum er dabei hat, ist unklar. Eine Präzisierung wäre daher zweckmäßig - z.B. in

der Gestalt, dass der Antrag auf Normenkontrolle innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die Entscheidung des ordentlichen Gerichts erster Instanz zu überreichen bzw. abzusenden ist, aber keine bestimmte Reihenfolge einzuhalten ist. Die Verfassung zweier Schriftsätze innerhalb dieser Frist in derselben Causa bedeutet sowieso einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand für den einschreitenden Rechtsanwalt.

Diese Präzisierung löst allerdings nicht folgende Aufgabe: Nach der Formulierung der §§ 57a und 62a soll offensichtlich nur jene Partei antragsberechtigt sein, die ein Rechtsmittel erhebt. In der Begründung des einstimmig angenommenen Abänderungsantrags AA-336 BlgNR XXIV. GP zu Art. 139 Abs. 1 Z 4 und 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ist angeführt, dass ein Parteiantrag aus Anlass eines - ordentlichen - Rechtsmittels gestellt werden könne,

,sei es, dass die betreffende Partei selbst ein Rechtsmittel eingebracht hat, sei es, dass sie das als Gegner im Rechtsmittelverfahren tut, wobei aber nicht auf die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit einer rechtzeitigen Antragstellung abgestellt wird. Die Formulierung "aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels" bedeutet nicht, dass der Parteienantrag gleichzeitig mit dem Rechtsmittel oder in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit diesen erhoben werden muss. Es wird dadurch klargestellt, dass nicht bloß jene Partei antragsbefugt ist, die das Rechtsmittel erhoben hat, sondern alle Parteien des Verfahrens, insb. auch jene, die aufgrund einer möglichen abweichenden zweitinstanzlichen Entscheidung aufgrund des Rechtsmittels negativ betroffen sein kann. Die Regelung dieses Parteienantrags ist für den einfachen Gesetzgeber nicht disponibel, er kann nur – im Sinne der Effizienz – Zeitpunkt und Frist für den Antrag bestimmen; und zwar entweder im Rechtsmittelverfahren selbst oder auch binnen angemessener Frist nach dessen Abschluss, wenn eine Antragstellung im Verfahren selbst das Rechtsschutzbedürfnis der Partei nicht erfüllen kann.

Im Hinblick auf diese Begründung des Bundesverfassungsgebers könnte ein entsprechender Änderungsbedarf in den §§ 57a und 62a gesehen werden, da insb. eine Parteienidentität von Rechtsmittelwerber und Antragsteller nicht zwingend gegeben sein muss und daher auch nicht auf die Gleichzeitigkeit von Rechtsmittel und Antrag auf Normenkontrolle abgestellt werden sollte.

Dies auch deswegen, da es kaum zu lösende Wertungswidersprüche auslösen könnte, wenn die Beschwerdelegitimation ausschließlich in Händen des erstinstanzlichen Gerichts liegen würde, dessen Aufgabe es ist, über den dem Verfahren zugrundeliegenden Antrag zu entscheiden. Je nach seiner Entscheidung kann eine Rechtsmittellegitimation einer Partei gegeben sein oder auch (ganz oder teilweise) fehlen.

Schon eher theoretischer Natur sind dann allerdings Überlegungen, wie bei Gesetzeslage laut Ministerialentwurf mit z.B. jenen Beschwerden umzugehen ist, die aufgrund einer teilweise stattgebenden, teilweise abweisenden zivilgerichtlichen Entscheidung durch den Kläger erhoben werden und deren Beschwerdegegenstand ausschließlich den klagsstattgebenden Teil der Entscheidung betreffen. Dem Wortlaut nach würde eine derartige Beschwerde zulässig sein, auch wenn in diesem Punkt der Rechtmittelwerber keine Beschwer hätte.

§ 57a Abs. 1 Z 1 müsste lauten: "1. im Abstammungsverfahren gemäß den §§ 81 bis 85 des Außerstreitgesetzes - AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003;"

ad Z 14 (§ 83 Abs. 3):

Vermutlich sollte es lauten: "(3) § 20 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, ...".

Art. 2 Änderung der Zivilprozessordnung

Führt die Prüfung der Fragestellungen zu §§ 57a und 62a VfGG zu dem Schluss, dass auch dem Gegner im Rechtsmittelverfahren ein Beschwerderecht zustünde, wäre auch § 528b zu überarbeiten. Zu berücksichtigen wären auch die Wechselwirkungen bzw. verschiedenen möglichen Konstellation zwischen erhobener Beschwerde und allfälliger Zurückweisung des Rechtsmittels bzw. der Rechtsmittelbeantwortung.

Aufgefallen ist, dass zu Art. 2 (ebenso zu Art. 3) keine Bestimmung über das Inkrafttreten der Novelle angeführt ist, die korrespondierenden Bestimmungen der Novelle des VfGG nach Z 15 des Art. 1 allerdings mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl Präsident Dr. Herwig Höllinger Generalsekretär-Stv.